

Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens  
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien, Tel.: 318 24 31

Herrn  
Dr. Gerhard Münster  
Bundesmin. für Unterricht  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	103 <del>389</del> -GE/19
Datum:	14. JUNI 1995
	19. Juni 1995 <i>Am</i>
Wien, am	10. Juni 1995

*A. Traborn Klütz*

Betrifft: Zl. 12.696/10-III/2/95  
Entwurf einer Schulveranstaltungsverordnung;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunter-  
richtsgesetz geändert wird

Der Verband dankt für die Übersendung des Verordnungs- und Gesetzentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, da er den Schulpartnerschaftsgremien mehr Mitspracherecht und mehr Kompetenzen einräumt. Bedauerlich ist allerdings die in dem Entwurf enthaltene Beschränkung der Schulveranstaltungen aus budgetären Gründen, was vor allem die Abschaffung der verpflichtenden Wandertage für die Unterstufenklassen der AHS betrifft.

§ 5 Die Reduzierung in der 5. - 8. Schulstufe von 4 auf 2 Veranstaltungen und ab der 9. Schulstufe von 6 auf 4 mit mehr als 5 Stunden ist sehr bedauerlich. Wandertage und Exkursionen werden von den Schüler/innen sehr geschätzt - in der Unterstufe eher die Wandertage, in der Oberstufe eher die Exkursionen - und tragen viel zur Gemeinschaftsbildung bei.

§ 6 Auch Wandertage und Exkursionen, die nur einen Tag dauern, sollten in den schulpartnerschaftlichen Gremien beschlossen werden.

§ 8 Abs. 2 Eine grundsätzliche Beschränkung von Auslandsaufenthalten auf 15 Tage erscheint uns nicht gerechtfertigt. Hier sollte die alte Regelung mit 4 Wochen beibehalten werden können, sofern der SGA dies beschließt und die Schulbehörde 1. Instanz zustimmt.

#### Schulunterrichtsgesetz

Im Sinne der Autonomie sollte der § 13 a dahingehend geändert werden, daß schulbezogene Veranstaltungen nicht mehr der Genehmigung durch das Kollegium der Schulbehörde 1. Instanz bedürfen, sondern nur mehr der Schulaufsicht zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Gemäß unserer Forderung im § 6 der Schulveranstaltungsverordnung, die Entscheidung über eintägige Schulveranstaltungen den schulpartnerschaftlichen Gremien zu übertragen, ist in § 63 a, Abs. 2 Z 1 lit.a und § 64 a, Abs.2 Zi lit.a das Wort "mehrtägige" zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

*Brigitte Veleta*  
Brigitte Veleta

*Dr. Christine Krawarik*  
Dr. Christine Krawarik